

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0070-I/A/5/2017

Wien, am 13. April 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11865/J der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie viele Schlacht-, Nutz- und Zuchtrinder wurden in welche außereuropäischen Drittstaaten im Jahr nach dem EuGH-Urteil (d. i. im Zeitraum vom 1.5.2015 bis 30.4.2016) exportiert (getrennt nach Empfängerländern)?*
- *Wie viele Schlacht-, Nutz- und Zuchtrinder wurden in welche außereuropäischen Drittstaaten im Jahr 2016 exportiert (getrennt nach Empfängerländern)?*
- *Aus welchen Versandorten wurden Rinder in Drittstaaten exportiert (bitte um Aufgliederung nach Versandort bzw. Bezirkshauptmannschaft mit zugehörigem Zielland)?*

Zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2015 (siehe Beilage Tabelle 1) und zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2016 (siehe Beilage Tabelle 2) wurden ausschließlich Zucht- bzw. Nutztier in Drittstaaten exportiert. Schlachtrinderexporte wurden keine durchgeführt.

Frage 4:

- *Welches sind die Aufenthaltsorte, an denen die Rinder jeweils vor Erreichen der maximal zulässigen Beförderungsdauer entladen, gefüttert und getränkt wurden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten haben, bevor ein neuer Beförderungsabschnitt begonnen werden durfte?*

Insbesondere wird um Angaben hinsichtlich der behördlichen Zulassung der jeweiligen Einrichtung, der Örtlichkeit und Adresse auf den Transportrouten nach Aserbaidschan, Iran, Türkei und Usbekistan gebeten.

Eine Ruhezeit für 24 Stunden darf innerhalb der Europäischen Union laut der VO(EG) Nr. 1/2005 nur an Kontrollstellen entsprechend der VO(EG) Nr. 1255/97 stattfinden. Die Liste der erlaubten Kontrollstellen wird auf der Homepage der Europäischen Union veröffentlicht und laufend aktualisiert. Siehe: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf

Derzeit sind noch keine Listen von entsprechenden Kontrollstellen in Drittstaaten bekannt oder veröffentlicht.

Frage 5:

- *Wurden die Tiere vor Erreichen der maximal zulässigen Beförderungsdauer tatsächlich entladen, gefüttert und getränkt, oder fand die Versorgung und Ruhepause auf den LKWs statt?*

Bei langen Beförderungen prüft die zuständige Behörde am Versandort unter anderem, ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 entspricht. Wenn das Ergebnis dieser Kontrolle nicht zufriedenstellend ist, verpflichtet die Behörde den/die Organisator/in die Planung der vorgesehenen langen Beförderung zu ändern. Zwecks Durchführung weiterer Kontrollen übermittelt die zuständige Behörde am Versandort im Wege des Informationsaustauschsystems der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, am Ausgangsort, an der Kontrollstelle und den Zentralbehörden aller durchfahrenen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben über die geplante lange Beförderung.

Da das Entladen der Tiere nur am Bestimmungsort oder an zugelassenen Kontrollstellen erlaubt ist, finden mit Ausnahme dieser Orte und Stellen die Ruhepausen und die Versorgung auf den Transportmitteln statt.

Frage 6:

- *Wurden alle Fahrtenbücher rückübermittelt und was ergab die Analyse der Fahrtenbücher durch die Veterinärbehörden der Versandorte?*

Mit 1. Jänner 2015 trat der Durchführungsbeschluss der EU-Kommission (2013/188/EU) betreffend die Jahresberichte über nichtdiskriminierende Kontrollen gemäß der VO(EG) Nr. 1/2005 in Kraft, der unter anderem Retrospektivkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten vorschreibt. Diese Kontrollen können anhand verschiedener Transportdokumente und Unterlagen (z. B. Fahrtenbuch, Daten des Navigationssystems, Routenplaner, Tachoscheiben, TRACES Dokumente, Aufenthaltsbestätigungen von Kontrollstellen etc.) nach

Beendigung des Transportes ohne zeitliche Einschränkung von allen involvierten Behörden (abfertigende Behörde, Behörde am Bestimmungsort, Behörde von welcher der Tiertransportunternehmer zugelassen wurde etc.) erfolgen.

Im Jahr 2015 wurden österreichweit insgesamt 152 retrospektive Kontrollen gemeldet, die diesbezüglichen Berichte der Ämter der Landesregierungen für 2016 stehen noch nicht vollständig zur Verfügung. Sobald die Ergebnisse vorliegen, erfolgt eine Evaluierung und Diskussion auf Landesebene.

Gemäß § 6 des Tiertransportgesetzes 2007 erstellt mein Ressort einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Die Retrospektivkontrollen sind daher keine 100%-Kontrollen. Detailliertere Aufstellungen über diese Kontrollen sind im oben angeführten Durchführungsbeschluss nicht verlangt und wurden nicht erhoben.

Frage 7:

- *Begleiten die Fahrtenbücher nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C- 424/13 die Tiersendungen während der gesamten Beförderung nicht nur bis zum Ort des Ausgangs aus dem Gebiet der Gemeinschaft, sondern bis zum Bestimmungsort im jeweiligen Drittstaat? Wenn nicht, warum nicht?*

Der Europäische Gerichtshof hat zu Recht erkannt, dass die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der/die Organisator/in des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen der VO(EG) Nr. 1/2005 auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist.

Das EuGH-Urteil C-424/13 entscheidet somit nur über Bedingungen für die Vorlage und Plausibilität am Versandort. Ungeachtet dessen ist in Anhang II Ziffer 7 der VO (EG) Nr. 1/2005 eindeutig festgelegt, dass das Fahrtenbuch bei einer Ausfuhr in ein Drittland am Ausgangsort aus der Gemeinschaft abzugeben ist.

Frage 8:

- *Wenn die Fahrtenbücher trotz des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-424/13 die Tiersendungen nicht bis zum Bestimmungsort im jeweiligen Drittstaat begleiten: Auf welche Erkenntnisse stützen sich retrospektiv die Behörden, dass der gesamte Transportvorgang den Regeln der TTVO hinsichtlich der Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungszeiten und Ruhezeiten entsprochen hat?*

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sieht für retrospektive Kontrollen bei Tiertransporten die Verwendung der vervollständigten Fahrtenbücher, der Aufzeichnungen von Navigationssystemen, Temperaturüberwachung und Klappensensoren sowie Kontrollausdrucke gemäß VO (EG) Nr. 3821/85 (Tachograph)

vor. Zusätzlich sind die Ergebnisse vorhergegangener Retrospektivkontrollen hervorragend für eine Beurteilung der Plausibilität und Wirklichkeitsnähe einer Transportplanung geeignet und heranzuziehen.

Aus gegebenem Anlass erfolgen auch retrospektive Kontrollen, die das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen frei von Einschränkungen des Ermessens der lokal zuständigen Behörden beauftragt.

Fragen 9 bis 11:

- *Wurden insbesondere systematisch und bei allen Exporten sämtliche Daten der Satellitennavigationssysteme hinsichtlich der Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungszeiten und Ruhezeiten nach Abladung (Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand) ausgewertet? Wenn nicht, warum nicht?*
- *Wurden insbesondere systematisch und bei allen Exporten sämtliche Daten des Kontrollgerätes im Sinne der Verordnung (EWG) 3821/851 hinsichtlich Lenkzeiten, Lenkpausen und Ruhezeiten i. S. der Verordnung (EG) 561/20062 ausgewertet, um die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungszeiten und Ruhezeiten der Tiere gem. TTVO beurteilen zu können? Wenn nicht, warum nicht?*
- *Wurden insbesondere systematisch und bei allen Exporten sämtliche Daten der Datenschreiber der Temperaturüberwachungssysteme ausgewertet? Wenn nicht, warum nicht? Wie oft, wie lange, in welchen Monaten und bei welchen Routen kam es zu Abweichungen des Temperaturbereiches zwischen 5 °C und 30°C?*

Bei den Exporten erfolgte auf Grund der fehlenden Machbarkeit (es gibt keine einheitlichen Satellitennavigationsgeräte, eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches wird der zuständigen Behörde, die das Transportunternehmen zugelassen hat, und nur auf Verlangen auch der zuständigen Behörde des Versandortes, zugänglich gemacht) keine systematische Auswertung der angeführten Daten.

Fragen 12 und 13:

- *Sollte die angefragte Frau Bundesministerin eine der o.a. Fragen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verorten, ergeht die Frage, ob dennoch die Meinung vertreten wird, dass dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung getragen wird?*
- *Da die Zielländer österreichischer Rinderexporte in Drittstaaten sowie die auf dem Wege zu querenden Transitstaaten unserem Kenntnisstand nach keine den "Kontrollstellen" der TTVO bzw. den "Aufenthaltsorten" der Verordnung (EG) 1255/97 entsprechenden Ablademöglichkeiten aufweisen, ergeht die Frage, ob die seit dem Urteil in der Rechtssache C-424/13 abgefertigten Rinderexporte dem Urteil genüge getan haben oder unter Missachtung des Urteilspruches erfolgt sind?*

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für Transportabfertigungen in Österreich zuständig.

Die Regionalkommission Europa der OIE (World Animal Health Organisation) hat im Jahr 2013 eine „animal welfare platform“ eingerichtet. Für das kommende Arbeitsprogramm (2017 bis 2020) der animal welfare platform wird eine Vernetzung zwischen europäischen Behörden und Zielländern zur Abarbeitung des Themas stattfinden.

Dem Urteil in der Rechtssache C-424/13 wurde Genüge getan (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Fragen 7 und 8).

Frage 14:

- *Da die Aufenthaltsdauer österreichischer Rinderexporte in Drittstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union, insbesondere zwischen Bulgarien (Kapitan Andreewo) und der Türkei (Kapıkule), sowie zwischen Drittstaaten weder vorhersehbar noch plan bar ist – Rinder verbleiben oft in praller Sonne und mit ungenügender Tränkwasser- und Futtersversorgung über viele Tage an Bord der Fahrzeuge –, ergehen die Fragen,*
- *ob ein solches vorgelegtes Fahrtenbuch laut Meinung der angefragten Frau Bundesministerin überhaupt wirklichkeitsnahe Angaben i.S. Art. 14 (1) a) ii) TTVO enthalten kann, die darauf schließen lassen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht?*
 - *ob die seit dem Urteil in der Rechtssache C-424/13 abgefertigten Rinderexporte dem Urteil genüge getan haben oder unter Missachtung des Urteilspruches erfolgt sind?*

Wie aus Berichten der Tierschutzorganisationen bekannt, wurde Österreich sehr selten im Zusammenhang mit Missständen bei Rinderexporten in Drittstaaten genannt. Bei in Österreich abgefertigten Transporten ist es nur in Ausnahmesituationen zu einer verlängerten Aufenthaltsdauer österreichischer Rinder an den Außengrenzen der Europäischen Union gekommen. Hintergrund dafür war häufig die Tierseuchenproblematik, welche von der Veterinärbehörde geklärt wurde. Wie sich in der Vergangenheit zeigte, sind die Verkehrskreise sehr gut vernetzt, um allfällige Probleme zu kommunizieren und zu beheben.

Wirklichkeitsnahe Angaben i. S. Art. 14 der VO (EG) Nr. 1/2005 sind sehr wohl möglich. Grundlagen für eine Prüfung auf Wirklichkeitsnähe sind neben diversen Internetplattformen zur Wettervorhersage oder Routenplaner etc., vor allem eine retrospektive Auswertung im Zuge von veränderten vorhergehenden Transporten (z. B. wegen Tierseuchenlage), die sehr gut vergleichbare Daten ergeben.

Auch die Ergebnisse vorhergegangener retrospektiver Kontrollen bieten hervorragende Unterstützung und werden herangezogen.

Artikel 21 der VO (EG) Nr. 1/2005 regelt die Kontrollen an Ausgangsorten aus der Gemeinschaft. Rückmeldungen über das elektronische Notifikationssystem TRACES oder Meldungen an die Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen über angesprochene Verstöße erfolgen nur in einem geringen Prozentsatz der in Österreich verladenen Sendungen,

sind aber routinemäßig Anlass für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einen Bericht über das Ergebnis einer retrospektiven Kontrolle bei den Landesregierungen anzufordern.

Frage 15:

- *Da die derzeitigen Verkaufspraktiken österreichischer Rinderexporte in die Türkei z. T. den sofortigen Verkauf und die sofortige Umverladung von Tieren in Kapıkule und in Lüleburgaz auf türkische Lastkraftwagen beinhalten, ergeben die Fragen,*
- *ob ein vorgelegtes Fahrtenbuch laut Meinung der angefragten Frau Bundesministerin den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, wenn als "Bestimmungsort" Kapıkule resp. Lüleburgaz eingetragen ist, obwohl die Tiere dortorts nicht mindestens 48 Stunden vor Weiterbeförderung untergebracht werden?*
 - *ob die seit dem Urteil in der Rechtssache C-424/13 abgefertigten Rinderexporte dem Urteil genüge getan haben oder unter Missachtung des Urteilspruches erfolgt sind?*

Wie in der Frage ausgeführt, liegt der Bestimmungsort im Drittland. Nach EU-Recht gilt als Transport jede Bewegung von Tieren bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort. Die Bestimmungen des EU-Rechts auf etwaige Weitertransporte im Drittland sind nicht anwendbar.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

Beilage

